

T a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Meerbusch
bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 07.10.2016

	€ / Stunde
1. Personal	
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	40,--
2. Fahrzeuggebühr	
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	56,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug HLF 20 und LF 20	54,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 10	56,--
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	186,--
2.5 Rüstwagen RW 2	104,--
2.6 Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	88,--
2.7 Gerätewagen Gefahrgut GW/G	25,--
2.9 Einsatzleitfahrzeug ELF, ELW	54,--
2.10 Mehrzweckboot MZB	145,--
2.11 Rettungsboot RTB 2 (Schlauchboot)	145,--
2.12 Feuerwehranhänger	5,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.) Ölbindemittel und sonstigen Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage.
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Meerbusch geltenden Tarifen.
7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich das Entgelt für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.
8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Abnahmegebühr von Brandmeldeanlagen und Feuerschlüsselkasten FSK
9.1 Abnahmegebühr pauschal 145,--
9.2 Für jede durch Verschulden des Anschlussnehmers erforderlich werdende Wiederholung erfolgt die Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand.
10. Bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung einer Brandmeldeanlage pauschal 650,--
11. Bei Weiterleitung einer Brandmeldung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes ohne erforderliche Prüfung, pauschal 650,--
12. Missbräuchliche Alarmierung, pauschal 650,--
13. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
14. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.